

RS Vfgh 1998/6/9 B2391/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.06.1998

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §33

ZPO §63 Abs1

Leitsatz

Abweisung eines Wiedereinsetzungsantrages mangels Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen; Zurückweisung des Verfahrenshilfeantrags als verspätet

Rechtssatz

Im Zusammenhang mit der Einhaltung von Fristen und Terminen bedarf es eines Mindestmaßes an Sorgfalt. Das Vorbringen des Antragstellers, er hätte aufgrund der Geburt seines Sohnes am 02.09.97 seine Frau mit den acht weiteren Kleinkindern im Haushalt unterstützen müssen und hätte dadurch keine Zeit für andere Dinge gehabt, ist insbesondere im Hinblick auf den Umstand, daß der Antragsteller den Bescheid bereits am 19.07.97 behoben hat, nicht geeignet, das Vorliegen der für die Bewilligung einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erforderlichen Voraussetzungen darzutun.

Entscheidungstexte

- B 2391/97
Entscheidungstext VfGH Beschluss 09.06.1998 B 2391/97

Schlagworte

VfGH / Wiedereinsetzung, VfGH / Verfahrenshilfe

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1998:B2391.1997

Dokumentnummer

JFR_10019391_97B02391_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at